



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Josef Seidl, Dr. Ralph Müller,
Andreas Winhart** AfD
vom 24.06.2020

Rückvergütungen des Landes Bayern im Straßenbau vom Bund

Erfahrungsgemäß werden die Kosten für von den durch die Staatlichen Bauämter durchgeführte Planungen für Baumaßnahmen an Bundesstraßen vom Bund nicht vollständig kostendeckend rückvergütet.

Bei derartigen Projekten schießt der Freistaat Bayern die Kosten für die Planungen für notwendige Baumaßnahmen an Bundesstraßen im Auftrag des Bundes aus Landeshaushaltsmitteln vor und sollte dann anschließend dafür Ausgleichszahlungen vom Bund erhalten. Erfahrungsgemäß sind diese Rückvergütungen nicht kostendeckend.

Wir fragen die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | In welchem finanziellen Umfang verrichteten die staatlichen Bauämter in Bayern in der letzten Legislatur bis inkl. 31.12.2018 in Sinne des Vorspruchs Planungen für Baumaßnahmen an Bundesstraßen, die vom Bund erstattungspflichtig sind (bitte nach Bauämtern aufschlüsseln und in Euro mitteilen)? | 3 |
| 1.2 | In welchem finanziellen Umfang werden die in Frage 1.1 abgefragten Arbeiten dem Bund in Rechnung gestellt (bitte nach Bauämtern aufschlüsseln und in Euro mitteilen)? | 4 |
| 1.3 | In welchem finanziellen Umfang werden die in Frage 1.2 abgefragten Inrechnungstellungen vom Bund erstattet (bitte nach Bauämtern aufschlüsseln und in Euro mitteilen)? | 5 |
| 2.1 | Wie lauten die in Frage 1 abgefragten Daten für den Landkreis Altötting? | 5 |
| 2.2 | Wie hoch sind die zusätzlich erbrachten Leistungen des Landkreises, die zusätzlich zu den in Frage 2.1 abgefragten Daten für den Landkreis vom Land Bayern oder vom Bund erstattungspflichtig sind? | 5 |
| 2.3 | In welcher Höhe wurden die in Frage 2.2 abgefragten Leistungen bisher vom Land oder Bund erbracht? | 5 |
| 3.1 | Wie lauten die in Frage 1 abgefragten Daten für den Landkreis BGL? | 5 |
| 3.2 | Wie hoch sind die zusätzlich erbrachten Leistungen des Landkreises, die zusätzlich zu den in Frage 3.1 abgefragten Daten für den Landkreis vom Land Bayern oder vom Bund erstattungspflichtig sind? | 6 |
| 3.3 | In welcher Höhe wurden die in Frage 3.2 abgefragten Leistungen bisher vom Land oder Bund erbracht? | 6 |
| 4.1 | Wie lauten die in Frage 1 abgefragten Daten für den Landkreis Ebersberg? | 6 |
| 4.2 | Wie hoch sind die zusätzlich erbrachten Leistungen des Landkreises, die zusätzlich zu den in Frage 4.1 abgefragten Daten, für den Landkreis vom Land Bayern oder vom Bund erstattungspflichtig sind? | 6 |
| 4.3 | In welcher Höhe wurden die in Frage 4.2 abgefragten Leistungen bisher vom Land oder Bund erbracht? | 6 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.1	Wie lauten die in Frage 1 abgefragten Daten für den Landkreis Erding?	6
5.2	Wie hoch sind die zusätzlich erbrachten Leistungen des Landkreises, die zusätzlich zu den in Frage 5.1 abgefragten Daten für den Landkreis vom Land Bayern oder vom Bund erstattungspflichtig sind?	6
5.3	In welcher Höhe wurden die in Frage 5.2 abgefragten Leistungen bisher vom Land oder Bund erbracht?	6
6.1	Wie lauten die in Frage 1 abgefragten Daten für den Landkreis München-Land?	6
6.2	Wie hoch sind die zusätzlich erbrachten Leistungen des Landkreises, die zusätzlich zu den in Frage 6.1 abgefragten Daten für den Landkreis vom Land Bayern oder vom Bund erstattungspflichtig sind?	6
6.3	In welcher Höhe wurden die in Frage 6.2 abgefragten Leistungen bisher vom Land oder Bund erbracht?	7
7.1	Wie lauten die in Frage 1 abgefragten Daten für Rosenheim Stadt/Land?	7
7.2	Wie hoch sind die zusätzlich erbrachten Leistungen des Landkreises, die zusätzlich zu den in Frage 7.1 abgefragten Daten, für den Landkreis vom Land Bayern oder vom Bund erstattungspflichtig sind?	7
7.3	In welcher Höhe wurden die in Frage 7.2 abgefragten Leistungen bisher vom Land oder Bund erbracht?	7
8.1	Aus welchen Gründen sind diese Rückvergütungen vom Bund nicht kostendeckend?	7
8.2	Welche Initiativen hat die Staatsregierung seit Beginn der letzten Legislatur gestartet, um diese Rückvergütungen dennoch kostendeckend vom Bund zurückzuerhalten?	7
8.3	Aus welchen Gründen waren die in Frage 8.2 abgefragten Initiativen nicht erfolgreich?	8

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 04.08.2020

1.1 In welchem finanziellen Umfang verrichteten die staatlichen Bauämter in Bayern in der letzten Legislatur bis inkl. 31.12.2018 in Sinne des Vorspruchs Planungen für Baumaßnahmen an Bundesstraßen, die vom Bund erstattungspflichtig sind (bitte nach Bauämtern aufschlüsseln und in Euro mitteilen)?

Die Ausgaben für Planung und Bauleitung setzen sich aus Personalkosten für eingesetztes Personal der Bauverwaltung sowie aus Honorarkosten für Ingenieurbüros wie folgt zusammen:

Amt	Ausgaben für Personalkosten für Projekte Bund [in Euro]				
	2014	2015	2016	2017	2018
Freising	2.248.300	1.966.165	2.368.734	2.202.894	2.605.731
Ingolstadt	807.645	1.015.355	1.077.847	995.894	1.451.362
Rosenheim	1.376.167	1.586.561	1.699.905	1.846.188	2.381.789
Traunstein	2.482.042	2.085.357	2.648.770	2.828.930	3.335.683
Weilheim	2.188.266	2.045.596	2.350.141	2.437.157	3.267.930
Landshut	1.223.812	1.160.558	1.908.448	1.933.499	2.259.078
Passau	2.769.747	2.680.929	3.534.199	3.130.592	3.598.650
Amberg-Weizbach	1.838.614	1.944.753	2.041.423	2.217.993	2.584.598
Regensburg	2.446.643	2.554.723	2.781.018	2.928.101	3.035.959
Bamberg	2.071.180	2.110.278	2.539.983	2.295.772	2.752.309
Bayreuth	1.642.575	1.899.739	2.070.052	2.127.808	2.405.657
Ansbach	1.436.141	1.609.282	1.916.728	2.210.668	2.158.195
Nürnberg	1.003.080	1.023.916	1.127.347	1.297.757	1.621.105
Aschaffenburg	614.222	546.429	673.432	709.577	886.970
Schweinfurt	1.630.304	1.990.965	1.909.192	1.932.140	2.272.415
Würzburg	1.480.482	1.312.611	1.223.783	1.400.155	1.749.758
Augsburg	1.304.742	1.470.171	1.794.703	1.975.927	2.015.059
Kempten	2.004.018	2.182.920	2.318.610	2.531.515	3.493.029
Krumbach	1.123.851	1.135.517	1.389.364	1.315.188	1.531.415

	Ausgaben für Honorarkosten für Ing.-Büros für Projekte Bund [in Euro]				
Amt	2014	2015	2016	2017	2018
Freising	806.630	745.662	713.485	1.149.630	1.034.316
Ingolstadt	393.001	438.806	340.627	680.193	1.102.405
Rosenheim	751.966	1.398.050	973.956	1.757.754	2.006.577
Traunstein	1.111.966	799.102	1.481.292	2.095.358	2.512.796
Weilheim	1.522.778	2.000.468	2.107.815	1.951.304	4.966.673
Landshut	501.711	789.759	1.530.414	1.974.740	2.286.346
Passau	1.557.572	1.580.058	2.157.311	2.483.967	2.630.936
Amberg-Sulzbach	621.911	918.964	1.199.351	822.996	1.461.844
Regensburg	2.969.168	1.147.971	1.942.933	3.342.025	3.091.850
Bamberg	425.070	648.923	554.008	1.024.053	1.671.988
Bayreuth	1.354.666	816.436	908.065	1.825.843	4.856.438
Ansbach	403.226	634.210	598.682	795.413	1.422.584
Nürnberg	388.400	495.857	651.633	886.938	790.186
Aschaffenburg	268.267	186.804	311.598	832.714	867.601
Schweinfurt	1.090.003	1.480.721	1.130.241	2.340.252	2.369.153
Würzburg	864.853	1.336.408	1.227.342	1.249.854	1.040.412
Augsburg	692.824	1.159.547	1.051.360	1.410.614	1.725.195
Kempten	495.562	1.274.489	1.500.382	2.604.214	3.282.678
Krumbach	854.530	1.255.087	983.733	1.505.229	2.271.292

1.2 In welchem finanziellen Umfang werden die in Frage 1.1 abgefragten Arbeiten dem Bund in Rechnung gestellt (bitte nach Bauämtern aufschlüsseln und in Euro mitteilen)?

Die Länder verwalten nach Art. 90 Grundgesetz (GG) die Bundesautobahnen und Bundesstraßen im Auftrag des Bundes (Auftragsverwaltung). Nach Art. 104a Abs. 2 GG ist der Bund verpflichtet, sämtliche Zweckausgaben zu tragen, die sich aus der Bundesauftragsverwaltung ergeben. Für die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben haben nach Art. 104a Abs. 5 GG die Länder aufzukommen.

Die Frage der Abgrenzung zwischen den Zweckausgaben und den Verwaltungsausgaben, die bei den Ländern im Rahmen der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für die Bundesfernstraßen anfallen, wird seit langer Zeit zwischen dem Bund und den Ländern kontrovers diskutiert.

Bis Ende 2017 hat der Bund nach § 6 Abs. 3 Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (BStrVermG) in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30.08.1971 die Zweckausgaben erstattet, die bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht entstehen, durch die Zahlung einer Pauschale, die für die Kosten der Entwurfsbearbeitung 2 Prozent und für Kosten der Bauaufsicht 1 Prozent der Baukosten, in der Summe also 3 Prozent der Baukosten beträgt.

Mit Änderung des BStrVermG durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29.11.2018 trägt der Bund ab 01.01.2018 die Zweckausgaben aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast für die Bundesstraßen, soweit die Verwaltung nicht dem Bund zusteht, und die Zweckausgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung des bundeseigenen Vermögens für die Bundesstraßen in seiner Baulast, soweit die Verwaltung nicht dem Bund zusteht. Er vergütet den Ländern Zweckausgaben, die bei der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht entstehen, durch die Zahlung einer Pauschale, die 5 Prozent der Baukosten beträgt.

Der Bund erstattet die Zweckausgaben durch eine automatisierte, monatliche Auszahlung entsprechend der im Vormonat angefallenen Bauausgaben.

1.3 In welchem finanziellen Umfang werden die in Frage 1.2 abgefragten Inrechnungstellungen vom Bund erstattet (bitte nach Bauämtern aufschlüsseln und in Euro mitteilen)?

Pauschale Abgeltung der Zweckausgaben je Jahr [in Euro] für Bundesstraßen				
2014	2015	2016	2017	2018
9.423.386,37	11.251.554,62	12.996.677,51	15.739.291,29	30.131.686,53

Eine Aufschlüsselung nach Bauämtern ist nicht möglich, da die Erstattung durch den Bund, abhängig von den Bauausgaben, pauschal im jeweiligen Haushaltsjahr an die Länder erfolgt.

2.1 Wie lauten die in Frage 1 abgefragten Daten für den Landkreis Altötting?

Für einen einzelnen Landkreis liegen die erbetenen Daten nicht vor. Eine landkreisscharfe Erhebung wäre im Übrigen auch nicht sinnvoll, da Bundesstraßen regelmäßig über mehrere Landkreise hinweg verlaufen.

2.2 Wie hoch sind die zusätzlich erbrachten Leistungen des Landkreises, die zusätzlich zu den in Frage 2.1 abgefragten Daten für den Landkreis vom Land Bayern oder vom Bund erstattungspflichtig sind?

Die Landkreise erbringen grundsätzlich keine Planungsleistungen für Bundesstraßen. Lediglich bei Kreuzungsmaßnahmen können im Einzelfall auch Teile einer Bundesstraße von einem Landkreis geplant werden, wobei die Kostentragung entsprechend den jeweiligen Besonderheiten der Kreuzungsmaßnahme individuell zwischen den kreuzungsbeteiligten Baulasträgern vereinbart wird.

2.3 In welcher Höhe wurden die in Frage 2.2 abgefragten Leistungen bisher vom Land oder Bund erbracht?

Siehe Antwort zu Frage 2.2.

3.1 Wie lauten die in Frage 1 abgefragten Daten für den Landkreis BGL?

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

3.2 Wie hoch sind die zusätzlich erbrachten Leistungen des Landkreises, die zusätzlich zu den in Frage 3.1 abgefragten Daten für den Landkreis vom Land Bayern oder vom Bund erstattungspflichtig sind?

Siehe Antwort zu Frage 2.2.

3.3 In welcher Höhe wurden die in Frage 3.2 abgefragten Leistungen bisher vom Land oder Bund erbracht?

Siehe Antwort zu Frage 2.2.

4.1 Wie lauten die in Frage 1 abgefragten Daten für den Landkreis Ebersberg?

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

4.2 Wie hoch sind die zusätzlich erbrachten Leistungen des Landkreises, die zusätzlich zu den in Frage 4.1 abgefragten Daten, für den Landkreis vom Land Bayern oder vom Bund erstattungspflichtig sind?

Siehe Antwort zu Frage 2.2.

4.3 In welcher Höhe wurden die in Frage 4.2 abgefragten Leistungen bisher vom Land oder Bund erbracht?

Siehe Antwort zu Frage 2.2.

5.1 Wie lauten die in Frage 1 abgefragten Daten für den Landkreis Erding?

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

5.2 Wie hoch sind die zusätzlich erbrachten Leistungen des Landkreises, die zusätzlich zu den in Frage 5.1 abgefragten Daten für den Landkreis vom Land Bayern oder vom Bund erstattungspflichtig sind?

Siehe Antwort zu Frage 2.2.

5.3 In welcher Höhe wurden die in Frage 5.2 abgefragten Leistungen bisher vom Land oder Bund erbracht?

Siehe Antwort zu Frage 2.2.

6.1 Wie lauten die in Frage 1 abgefragten Daten für den Landkreis München-Land?

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

6.2 Wie hoch sind die zusätzlich erbrachten Leistungen des Landkreises, die zusätzlich zu den in Frage 6.1 abgefragten Daten für den Landkreis vom Land Bayern oder vom Bund erstattungspflichtig sind?

Siehe Antwort zu Frage 2.2.

6.3 In welcher Höhe wurden die in Frage 6.2 abgefragten Leistungen bisher vom Land oder Bund erbracht?

Siehe Antwort zu Frage 2.2.

7.1 Wie lauten die in Frage 1 abgefragten Daten für Rosenheim Stadt/Land?

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

7.2 Wie hoch sind die zusätzlich erbrachten Leistungen des Landkreises, die zusätzlich zu den in Frage 7.1 abgefragten Daten, für den Landkreis vom Land Bayern oder vom Bund erstattungspflichtig sind?

Siehe Antwort zu Frage 2.2.

7.3 In welcher Höhe wurden die in Frage 7.2 abgefragten Leistungen bisher vom Land oder Bund erbracht?

Siehe Antwort zu Frage 2.2.

8.1 Aus welchen Gründen sind diese Rückvergütungen vom Bund nicht kostendeckend?

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern ist grundgesetzlich geregelt. Nach Art. 90 Abs. 2 GG verwalten die Länder die Bundesfernstraßen im Auftrag des Bundes. Dazu gehört auch die Planung und Bauleitung für Bundesfernstraßenprojekte.

Nach Art. 104a GG ist der Bund verpflichtet, sämtliche sog. Zweckausgaben zu tragen, die sich aus der Bundesauftragsverwaltung ergeben; für die Verwaltungsausgaben haben die Länder aufzukommen.

Zu den Zweckausgaben bei den Bundesfernstraßen gehören

- die Ausgaben aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast (Bau- und Unterhaltung),
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des bundeseigenen Vermögens.

Auch wenn über die Zuordnung zu Zweck- und Verwaltungsausgaben teils unterschiedliche Auffassungen bestehen, ist es gemeinsames Verständnis von Bund und Ländern, dass die den Ländern erstattete Zweckausgabepauschale kein vollständiger Ausgleich für die tatsächlich anfallenden Kosten ist.

8.2 Welche Initiativen hat die Staatsregierung seit Beginn der letzten Legislatur gestartet, um diese Rückvergütungen dennoch kostendeckend vom Bund zurückzuerhalten?

Mit Änderung des BStrVermG im Jahr 2018 hat der Bund ab 2018 die Erstattung der Zweckausgaben an die Länder angehoben von bis dahin 3 Prozent auf 6 Prozent der Bauausgaben für die Autobahnen und von 3 Prozent auf 5 Prozent der Bauausgaben für die Bundesstraßen. Dem waren jahrzehntelange Forderungen der Länder nach einer Anpassung vorausgegangen, wobei die Staatsregierung hier stets maßgeblich beteiligt war.

Zuletzt hat sich die Staatsregierung mit Schreiben vom 09.03.2020 an den Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer gewandt, mit der Forderung, die Zweckausgabepauschale weiter zu erhöhen.

8.3 Aus welchen Gründen waren die in Frage 8.2 abgefragten Initiativen nicht erfolgreich?

Eine Erhöhung der Zweckausgabenpauschale für Planung und Bauleitung wurde von der Bundesregierung bis 2018 abgelehnt, da eine prozentuale Erhöhung der in den Planungskosten enthaltenen Zweckausgaben nicht konkret beziffert werden kann und eine Erhöhung zu einer Verringerung der Investitionsmittel im Einzelplan 12 führt.

Erst im Rahmen der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde vereinbart, die Zweckausgabenpauschale zu erhöhen. Ab 2018 erhalten die Auftragsverwaltungen der Länder eine Anhebung der Zweckausgabenpauschale von 3 Prozent auf 6 Prozent für die Bundesautobahnen und von 3 Prozent auf 5 Prozent für die Bundesstraßen.